

Entwicklungen und Notwendigkeit jugendhilflicher Maßnahmen im Jugendstrafverfahren – die Stellung der Jugendgerichtshilfe

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen

Wir alle sind gefordert, zur Entdramatisierung von Jugendkriminalität beizutragen.

Jugendkriminalität ist ein völlig normales Phänomen, es ist normal, dass junge Menschen gegen Regeln und auch strafrechtliche Grenzen verstoßen. Das ist Teil ihres Erwachsenwerdens, ihrer Auseinandersetzung mit Eltern und Schule, ihrer Pubertät. Die überwiegende Mehrheit wird auf diesem Weg allenfalls einmal straffällig. Jugendkriminalität ist in so weit normal und wächst sich aus. Nicht die Jugendlichen sind also das Problem, sondern wie wir als Gesellschaft mit ihnen umgehen. Die Anzahl der Straftaten hat sich in den 90er Jahren auf hohem Niveau stabilisiert und ist nun leicht rückläufig, wie die Kriminalität insgesamt. Etwa sieben Prozent eines Jahrgangs werden polizeiauffällig, 93 Prozent also nicht. Allerdings ist eine sehr kleine Gruppe dieser sieben Prozent für 50 bis 60 Prozent der registrierten Delikte verantwortlich.

Leider ist die Wahrnehmung eine ganz andere. Der Kriminologe Christian Pfeiffer, mein Vorgänger als Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, hat eine interessante Studie gemacht: Er fragte Menschen nach ihrer Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung. Dabei zeigte sich, dass die „gefühlte Kriminalität“, wie er es nennt, deutlich höher ist als die tatsächliche. 1993 wurden in Deutschland 666 Menschen ermordet, zehn Jahre später 421. Die Befragten allerdings schätzten die Zahl der Morde auf annähernd 1000. Am höchsten ist diese Diskrepanz bei Sexualmorden: 32 waren es 1993. Die Befragten vermuteten einen Anstieg auf 208, doch tatsächlich hatte sich die Anzahl 2003 auf 11 verringert.

Pfeiffer macht für diese gefühlte Kriminalität eine verzerrte Wahrnehmung verantwortlich, die er vor allem - aber nicht allein - auf die emotionale Sensationsberichterstattung des Privatfernsehens zurückführt. Ganz ähnlich sieht es übrigens auf der Seite der Geschädigten aus: Während sich gerade ältere Menschen am stärksten von Kriminalität bedroht fühlen, fallen sie vergleichsweise selten Straftaten zum Opfer. Die Opfer von Jugendgewaltkriminalität sind in der Regel Jugendliche.

Ich will damit sagen, dass wir alle gefordert sind, zur Entdramatisierung dieser Phänomene beizutragen.

Im wesentlichen gibt es drei Belastungsfaktoren, die Gewaltkriminalität hervorrufen können: Erstens die eigene Gewalterfahrung in der Kindheit als Opfer von Misshandlungen; zweitens das Aufwachsen in sozial oder materiell unvollständigen Familien; und drittens eine Schul- und Berufsausbildung, die Jugendlichen keine Perspektive bietet. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Jugendlicher durch eine Gewalttat auffällt, steigt um das Dreifache, wenn zwei dieser Faktoren gleichzeitig auftreten.

Das allgemeine Strafrecht kennt nur Geld-, Bewährungs- und Haftstrafen. Der entscheidende Vorteil des Jugendstrafrechts ist der, dass Gerichte mehr Möglichkeiten haben, auf den Straftäter einzuwirken. Strafrechtlich sind 18- bis 21-Jährige auch nach dem Jugendstrafrecht voll verantwortlich.

Wenn es sich bei der Tat um eine jugendtypische Verfehlung handelt oder wenn sich bei der Würdigung der Persönlichkeit des Täters - das macht die Jugendgerichtshilfe - ergibt, dass bei ihm zur Tatzeit noch Entwicklungskräfte am Wirken waren, gilt das Jugendstrafrecht. Selbst der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass im Zweifel immer das Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Biologisch sind junge Menschen zwar erwachsen aber soziologisch eben oft nicht. Dazu zähle ich etwa die immer spätere Abnabelung vom Elternhaus oder das Zurechtfinden in der Gesellschaft.

Paradox ist doch auch folgendes: Nach dem Amok-Lauf in Erfurt wurden nicht nur die Voraussetzungen für den Waffenbesitz verschärft, sondern auch das Alter nach oben gesetzt, auf 25 Jahre! *Es gibt noch zahlreiche andere Regelungsbereiche, in denen der Entwicklungsstand des jungen Menschen Berücksichtigung findet und nicht die Volljährigkeit zum Maßstab genommen wird.* Die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe begleiten und betreuen straffällig gewordene junge Menschen in ihrem Verfahren. Die Sozialpädagogen erfassen die sozialen Hintergründe der Angeklagten und bringen sie in die Gerichtsverhandlung ein. Ihre Aufgabe ist es auch, die Weichen weg vom strafrechtlichen Denken hin zur Orientierung auf die Jugendhilfe zu stellen - Jugendgerichtshilfe ist Jugendhilfe. Eine Straftat ist ein punktuell, oft einmaliges Ereignis in dem langen Entwicklungsprozess eines jungen Menschen. Die Sozialarbeiter sollen diesen Prozess deutlich machen. Damit bringen sie zur juristischen Kompetenz des Gerichts die sozialpädagogische in das Verfahren ein. Im Jugendstrafrecht steht die Erziehung im Vordergrund, die Verhinderung des Rückfalls und nicht die Strafe im Sinne von Vergeltung.

Leider wird Jugendgerichtshilfearbeit in Deutschland höchst unterschiedlich ausgeübt. In Schleswig-Holstein etwa nehmen die Mitarbeiter aus Kostengründen schon nicht mehr an Verhandlungen teil. Sie liefern den Gerichten ihre Gutachten nur noch schriftlich. In Hamburg, Nordrhein-Westfalen und auch in Schleswig-Holstein "sollen" die Sozialarbeiter keine Maßnahmen vorschlagen, durch die den Kommunen Kosten entstehen. Wenn das bundesweit Schule macht, fehlt dem Jugendstrafverfahren bald das Herzstück, nämlich der Erziehungsgedanke, über den auch neue Reaktionsmöglichkeiten wie der Täter-Opfer- Ausgleich verankert sind.

Wenn wir jungen Menschen helfen wollen, brauchen wir eine neue Kultur im Umgang mit ihnen - andere Jugendliche haben wir nicht. Sich vor ihnen zu fürchten und sie daraufhin auszugrenzen ist keine geeignete Verhaltensmöglichkeit. Aber Grenzen müssen sie immer wieder aufgezeigt bekommen, zu Hause, in der Schule und in der Gesellschaft. Niemand darf sich dabei aus der Verantwortung stehlen und seine Augen vor Missständen verschließen - wie etwa Lehrer, die sich freuen, dass Störer schwänzen, anstatt sie konsequent in den Unterricht zu holen. Sie dürfen auch nicht von einer Behörde zur nächsten abgeschoben werden nach dem Motto:
aus den Augen aus dem Sinn.

Durch eine intensivere Prävention und eine bessere Vernetzung aller Beteiligten lässt sich viel Geld sparen, das wir sonst in den Strafvollzug oder in Therapie-Maßnahmen stecken müssten. Die erzieherischen Möglichkeiten der Jugendgerichtshilfe tragen dazu bei, dass aus Straffälligen keine Wiederholungstäter werden. Genau darum geht es, vor allem auch im Interesse potentieller Opfer.